

# RS Vwgh 2007/6/28 2005/16/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2007

## Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §293;  
BAO §93 Abs2;  
BAO §93 Abs3 lit a;  
LAO Stmk 1963 §216;  
LAO Stmk 1963 §70 Abs2;  
LAO Stmk 1963 §70 Abs3 lit a;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/14/0026 E 20. Oktober 1992 VwSlg 6720 F/1992 RS 4

## Stammrechtssatz

In einem Fall, in welchem unter Berücksichtigung der Rechtslage und der Begründung des Bescheides eindeutig und offenkundig bloß ein Fehler in der Bezeichnung des Bescheidadressaten, also ein Vergreifen im Ausdruck und damit eine gemäß § 293 Abs 1 BAO berichtigungsfähige (wenn auch allenfalls noch nicht bescheidmäßig berichtigte) Unrichtigkeit gegeben ist, kann nicht von einem (unzulässigen) Umdeuten, sondern von einem (zulässigen und gebotenen) "Deuten" des bloß fehlerhaft bezeichneten Bescheidadressaten gesprochen werden, bzw steht die Anführung eines unrichtigen Bescheidadressaten einer derartigen Deutung nicht entgegen (Hinweis E VS 25.5.1992, 91/15/0085).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005160187.X03

## Im RIS seit

31.07.2007

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)